

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1893**

12 (7.3.1893)

# Verordnungs-Blatt

der  
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 7. März 1893.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	Nr. 20963. G.D. Stellenausschreiben.
Nr. 20791. B. Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.	Nr. 20717. B. Winterfahrplan 1892/93.
	Nr. 20617. B. Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn.
	Nr. 20709. B. Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Aufgefundenes Geld.
Nr. 20646. B. Anschlag von Plakaten.	Personalnachrichten.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 20791. B.

Die Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 23. v. M. folgende Aenderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. Unter Nr. XV ist:

- a) im Eingange hinter den eingeklammerten Worten „wegen dieser vergleiche Nr. XVII —“ einzuschalten:  
„sowie Chlorschwefel“,
- b) in den Ziffern 2 und 4 statt „Mineralsäuren“ beziehungsweise statt „Die Mineralsäuren“ zu setzen:  
„diese Stoffe“

2. Die Nr. XXXVI a lit. a erhält folgende Fassung:

a. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1. (1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechbehälter, von denen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

(2) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen ist mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen.

(3) Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechbehälter sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Behälter mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

2. (1) Die so gefüllten Blechbehälter sind Stück für Stück mit einem haltbaren Papierstreifen derart zu umkleben, daß dadurch der Deckel so fest auf den Inhalt gepreßt wird, daß sich beim Schütteln kein Geräusch von locker gelagerten Sprengkapseln wahrnehmen läßt. Je 5 solcher Blechbehälter sind in einem Umschlage aus starkem Packpapier oder in einem Karton zu einem Packete zu vereinigen.

(2) Die Packete sind sodann in eine fest gearbeitete Holzkiste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke oder in eine starke Blechkiste derart einzuschließen, daß Hohlräume zwischen den Schachteln sowie zwischen diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden werden. Um das Entleeren der Kiste zu erleichtern, ist in jeder Schicht mindestens ein Packet mit einem festen Bande derart zu umwinden, daß das betreffende Packet mittelst dieses Bandes bequem herausgezogen werden kann.

(3) Hohlräume in der Kiste, die ein Schlottern der Packete zulassen könnten, sind mit Papierstückchen, Stroh, Heu, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel der Kiste, sofern diese aus Blech besteht, aufgelöthet, sofern sie von Holz ist, mittelst Messingschrauben oder verzinneter Holzschrauben befestigt wird, für die die Führungen im Deckel und in den Kistenwänden schon vor dem Füllen der Kiste vorgebohrt werden müssen.

3. (1) Diese Kiste, deren Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern des letzteren nicht eintreten kann, ist in eine solid gearbeitete und mittelst Messingschrauben oder verzinneter Holzschrauben zu verschließende hölzerne Ueberkiste von wenigstens 25 Millimeter Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen.

(2) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sägespähnen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen ausgefüllt sein.

4. Nach Befestigung des zweiten Deckels, der die innere Kiste unverrückbar niederzuhalten hat, wird der äußere Deckel mit einem Zettel beklebt, der die Worte: „Sprengkapseln — nicht stürzen“ auffällig zu tragen hat.

5. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten und muß mit zwei starken Handhaben versehen sein.

6. Der Frachtbrief jeder Sendung muß eine vom Absender und von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden unter Ziffer 1 bis 5 getroffenen Vorschriften enthalten.

3. Unter Nr. XXXVIe erhält der Eingang folgende Fassung:

Dahmenit (ein Gemenge von salpetersaurem Ammonium, salpetersaurem Kali und Naphthalin), sowie Westfalit (ein Gemisch von Salpeter mit Harz, Naphthalin und rohen Theerölen, mit oder ohne Zusatz von Lacken und Firnissen) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

4. Die Nummer XXXVII erhält folgende Fassung:

Fertige Patronen, und zwar:

1. Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall bestehenden Hülsen,
2. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen, und
3. Patronen mit Papierhülsen, die einzeln in gut verschlossene Blechhülsen eingelegt sind,

werden unter folgenden Bedingungen befördert:

- a) Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Geschosse und ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann. Patronen, deren Hülsen aus Pappe und einem metallenen äußeren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, daß die ganze Menge des Pulvers sich in dem metallenen Patronenuntertheil befindet und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen ist. Die Pappe der Patrone muß von solcher Beschaffenheit sein, daß ein Brechen beim Transporte ausgeschlossen ist.
- b) Die Patronen sind zunächst in Blechbehälter, Holzkästchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, daß sie sich darin nicht verschieben können. Die einzelnen Behälter u. s. w. sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete feste Holzkisten zu verpacken, deren geringste Wandstärke nach folgenden Stufen zu bemessen ist:

Bruttogewicht der Kiste:

Geringste Wandstärke:

bis 5 Kilogramm einschließlich		7 Millimeter,	
über 5 Kilogramm	bis 50 "	"	12 "
" 50 "	" 100 "	"	15 "
" 100 "	" 150 "	"	20 "
" 150 "	" 200 "	"	25 "

Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste um 5 Millimeter, jedoch niemals auf weniger als 7 Millimeter vermindert werden.

Etwa leer bleibende Räume sind mit Pappe, Papierabfällen, Berg, Holzwolle oder Hobelspähnen — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist.

- c) Das Bruttogewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 200 Kilogramm nicht übersteigen.
- d) Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschlusse, oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.
- e) Der Absender hat im Frachtbriefe eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, daß die in diesem Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen . . . . . verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands unter Nr. XXXVII getroffenen Bestimmungen entspricht.“

5. Hinter Nr. XXXVII ist folgende neue Nummer aufzunehmen:

XXXVIIa.

Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobermunition).

1. Kugelzündhütchen sind in Pappschachteln, Blechschachteln, Holzkästchen oder starke Leinensäckchen zu verpacken.

2. Schrotzündhütchen sind in Blechbehälter, Holzkästchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, daß sie sich darin nicht verschieben können.

Die einzelnen Behälter für Kugelzündhütchen und für Schrotzündhütchen müssen ebenso wie Zündhütchen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung: „Kugelzündhütchen“ oder „Schrotzündhütchen“ tragenden Zettel beklebt sein.

6. Unter Nr. XLVI ist unter Ziffer 1c der folgende fünfte Absatz hinzuzufügen:

(5) Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Klappen zum Schutze der Ventile, sowie von Kollkränzen nicht erforderlich.

7. Unter Nr. XLIX sind die Worte „und Chlorschwefel“ zu streichen, und ist statt des Wortes „unterliegen“ zu setzen:  
 „unterliegt.“

Vorstehende Aenderungen treten sofort in Kraft.

Im nächsten Nachtrag zur Verkehrsordnung, bezw. zum Deutschen Eisenbahngütertarif Theil I werden diese Bestimmungen Aufnahme finden.

Karlsruhe, den 4. März 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

**Sonstige Bekanntmachungen.**

**Anschlag.**

Nr. 20646. B. Einer Anzahl Stationen wird ein illustriertes Plakat, eine Karte der Engl. Midland-Eisenbahn darstellend, f. S. zugehen.

Da das Plakat außergewöhnlich groß ist, so bleibt den Stationen überlassen, dasselbe nach Thunlichkeit in der Vorhalle, im Wartesaal oder in der Bahnhofswirtschaft zum Aushang zu bringen.

Vorhandene ältere Plakate der Midlandbahn sind zu entfernen.

**Stellenausschreiben.**

Nr. 20963. G.D. Die Bahnexpeditorenstelle in Titisee ist anderweitig zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle aus der Klasse der Bahn- und Güterexpeditoren, der Stations- und Zentralverwaltungsassistenten sowie älterer, zur Beförderung an der Reihe befindlicher Expeditionsassistenten haben ihre bezüglichen Gesuche innerhalb 8 Tagen einzureichen.

**Fahrplan.**

Nr. 20717. B. Vom 13. März ab wird der Fahrplan des Zugs 81 Karlsruhe-Dos wie folgt geändert:

Karlsruhe . . . . .	ab 6 <sup>25</sup>	E/F
Ettlingen . . . . .	{ an 6 <sup>35</sup>	
	{ ab 6 <sup>42</sup>	
Bruchhausen . . . . .	{ an 6 <sup>42</sup>	
	{ ab 6 <sup>44</sup>	

Malsch . . . . .	{ an 6 <sup>55</sup>	
	{ ab 6 <sup>55</sup>	
Muggensturm . . . . .	{ an 7 <sup>05</sup>	
	{ ab 7 <sup>05</sup>	
Rastatt . . . . .	{ an 7 <sup>15</sup>	709
	{ ab 7 <sup>15</sup>	
Dos . . . . .	an 7 <sup>22</sup>	

In Verbindung damit erfährt der Anschlusszug 81 Baden-Dos-Baden nachstehende Aenderung:

7 <sup>20</sup> ab	Baden . .	↑ an 7 <sup>40</sup>
7 <sup>28</sup> an	Dos . . .	↓ ab 7 <sup>32</sup>

Die graphischen Fahrpläne und die Dienstfahrplänebücher sind hiernach handschriftlich richtig zu stellen. Für den Wandfahrplan wird zum Zug 81 Karlsruhe-Dos ein Deckblatt ausgegeben werden. Der Anschlusszug 81 Baden-Dos-Baden ist handschriftlich abzuändern.

Der mit Verfügung Nr. 86637. B. — Verwaltungsblatt von 1892 Seite 192 — nachträglich verfügte Halt des Zug 81 in Rüppurr fällt mit dieser Aenderung wieder weg.

**Thierbeförderung.**

Nr. 20617. B. Unter den in der Bekanntmachung Nr. 11777. B. — Verwaltungsblatt vom laufenden Jahre Seite 22 ff. — enthaltenen Bedingungen ist seitens des Groß. Ministeriums des Innern die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Oesterreich-Ungarn in die Schlachthäuser der Städte Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim gestattet worden.

Bei der gedachten Verfügung ist hierauf zu verweisen.

**Telegraphenwesen.**

Nr. 20709. B. Nr. 85 der Nachrichten für die Bahnteleggraphenstationen ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. S. zugehen.

**Aufgefundenes Geld.**

Es wurde aufgefunden:

am 20. Februar auf der Strecke Offenburg-Niederschopfheim eine Geldbörse mit 16 M. 81 Pf. und der Betrag von 20 M.;

am 21. Februar im Bereiche des Bahnhofes in Mannheim eine Geldbörse mit 8 M. 87 Pf.

**Personalnachrichten.**

Mit Entschliebung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 22. Februar l. J. ist der Bahningenieur in Konstanz, Bahnbauinspektor Norbert Hermann auf den 1. Mai d. J. nach Ueberlingen a. B. versetzt und mit der Leitung des für den Bau der Bahn Stahringen-Ueberlingen daselbst zu errichtenden Eisenbahn-Baubureaus beauftragt worden.

Mit Entschliebung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 4. Februar l. J. wurde

Stationskontroleur Karl Dollmätich in Bruchsal der diesseitigen Generaldirektion zur Dienstleistung zugetheilt und

Stationskontroleur Gustav Wigand in Pforzheim in gleicher Eigenschaft zu der Großh. Bahnverwaltung Bruchsal versetzt.

Ernannt:

zum Bahnexpeditor I. Klasse:

Stationsassistent Theodor Dumm in Haagen;

zu Expeditionsassistenten:

die Eisenbahnassistenten:

Bernhard Köhler,

Karl Lauer,

Emil Kaufmann,

Josef Santo,

Ludwig Bernhard,

Ludwig Göpper,  
Ferdinand Krämer,  
Linus Keller,  
Michael Ruffler.

Als Kanzleigehilfen bestätigt:

die Schreibgehilfen:

Julius Vogel von Rosenberg,  
Georg Herbold von Medesheim,  
Gustav Hohloch von Reutlingen (Württemberg),  
Josef Fischer von Weiertheim,  
Wilhelm Schädel von Heidelberg,  
Franz Bolik von Zauchwitz (Preußen).

Vertragsmäßig aufgenommen:

als Bahnwärter:

Friedrich Götz von Neckarhausen.

Johann Engster von Bruchsal wurde wieder unter die Zahl der vertragsmäßigen Lokomotivheizer aufgenommen.

Versetzt:

Stationsassistent Josef Hofherr in Bruchsal nach Pforzheim,

Hochbauassistent Adolf Schupp in Offenburg nach Konstanz,

Expeditionsassistent Friedrich Ruhn in Wiesloch zur Centralverwaltung,

Expeditionsassistent Otto Dßwald in Brrach nach Appenweier,

Bahnmeister August Frey in Flehingen nach Medesheim,

Bahnmeister August Seitz in Hinterzarten nach Flehingen,

Bahnmeister Max Rippling in Kenzingen nach Haslach,

Bahnmeister Georg Schaffner in Haslach nach Bollhaus Blumberg,

Lokomotivführer Josef Herr in Offenburg nach Mannheim,

Billetausgeber I. Klasse Michael Neudecker in Neckarzimmern nach Gerlachsheim.